



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Bewertung, Ausgleich und Umsetzung eines betrieblichen Anrechts nach dem VersAusglG

Zunächst die schlechte Nachricht: Eine Versorgungsauskunft eines betrieblichen Versorgungsträgers oder der Beratungsfirma des betrieblichen Versorgungsträgers ist zwar vielfach übersichtlich, aber so gut wie nie nachvollziehbar, schon gar nicht von Familienrichtern/-richterin (müssen die die Berechnung überhaupt prüfen bzw. nachvollziehen?) oder Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte (diese müssten die Auskünfte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen, da sie ansonsten für einen falschen Versorgungsausgleich haften müssen). Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wird es „schon richten“ aber keiner möchte sie in Anspruch nehmen!

„Früher“ teilte man einen Rentenbetrag, heute werden Kapitalwerte geteilt, ohne dass vor Umsetzung der rechtskräftigen Entscheidung für die ausgleichsberechtigte Person erkennbar ist, mit welchem Rentenbetrag sie rechnen kann. Die Umsetzung und Berechnung des Kapitalwertes in eine monatliche Rente wird erst nach rechtskräftigem Beschluss durch die Versorgungsträger vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt interessiert die Umsetzung weder das Familiengericht noch die Anwaltschaft, da das Versorgungsausgleichsverfahren mit Rechtskraft des Beschlusses erledigt ist. Mir ist kein(e) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bekannt, der/die die „richtige“ Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses kontrolliert. Die Frage ist, ob diese Umsetzungskontrolle noch zum Beratungsumfang gehört und – vor allem – kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt die Umsetzung überhaupt prüfen bzw. kontrollieren?

Die gute Nachricht: Auch wenn eine Versorgungsauskunft falsch sein sollte, ist man als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erst in der Haftung, wenn auffällt, dass eine Auskunft falsch ist. Aber wem sollte eine falsche Auskunft auffallen? Dem Familiengericht, den Bevollmächtigten der Parteien, oder gar den Parteien selbst?

Nein, eine falsche Auskunft und/oder eine falsche Umsetzung des familiengerichtlichen Beschlusses fällt ohne Überprüfung durch einen sachkundigen Berater im Regelfall nicht auf!

Mir wurde vor kurzem in einem Verfahren nach § 20 VersAusglG (Ausgleichsrente) eine Versorgungsauskunft eines großen Chemieunternehmens im Rheinland zur Prüfung übersandt. Die ausgleichspflichtige Person verfügte über 5 Versorgungsleistungen. Der Versorgungsträger hat 5 Anrechte bewertet und den jeweiligen Ausgleichswert dem Familiengericht mitgeteilt. Allerdings waren diese Ausgleichswerte nicht nachvollziehbar, so dass ich dem Bevollmächtigten der ausgleichsberechtigten Person, für die ich die Prüfung vornehmen sollte, angeraten habe, das Gericht zu bitten, beim Versorgungsträger eine übersichtliche und nachvollziehbare Berechnung (§ 220 Abs. 4 FamFG) anzufordern. Der

Versorgungsträger hat auf 8 Seiten versucht zu erklären, wie die jeweiligen Ehezeitanteile und Ausgleichswerte „zustande gekommen sind“. Allerdings – und dies war sowohl für mich als auch für den Bevollmächtigten überraschend – hat dieser Versorgungsträger die Ausgleichswerte bezüglich 4 von 5 Versorgungsungen neu berechnet und bedauernd mitgeteilt, dass „man sich verrechnet habe“!

Durch diese Anfrage beim betrieblichen Versorgungsträger und Erläuterung der Berechnung durch den Versorgungsträger bzw. durch die Neuberechnung erhält die Mandantin des Bevollmächtigten eine um 40 € **höhere** monatliche Ausgleichsrente als sie erhalten hätte, wenn die Auskunft ohne Prüfung hingenommen worden wäre.

Man kann vom Familiengericht nicht erwarten, dass man sich von dort aus Gedanken macht, ob der Ausgleichswert richtig ermittelt wurde. Entweder müssen die Bevollmächtigten die Prüfung übernehmen oder einen sachkundigen Berater mit der Prüfung beauftragen oder die beteiligten Personen müssen selbst eine Überprüfung in Auftrag geben.

Wenn man sich die „Schlagzeilen“ ansieht, die vor Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes in der Presse veröffentlicht wurden „alles wird besser, einfacher und übersichtlicher“ so muss man nach 7 Jahren sagen, dass durch das Versorgungsausgleichsgesetz sicherlich vieles besser geworden ist (Ausgleich von Betriebsrenten sofort und nicht erst viele Jahre später, keine Anwendung der Barwert-Verordnung, eigenständiges Anrecht anstatt schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) aber es ist auch einiges schlechter geworden, vor allem was den Ausgleich von Betriebsrenten betrifft.

Vor kurzem fragte mich ein Mandantin, wie hoch denn ihre Rente bei interner Teilung sein werde (Ausgleichswert 194.500 €) und wann sie die Rente erhalten würde. Ich habe ihr leider mitteilen müssen, dass sie die Auskunft über die Rentenhöhe erst erhält, wenn der Versorgungsträger nach rechtskräftigem Beschluss die Umsetzung des Beschlusses vornimmt. Wann die Mandantin die Rente aus dem Versorgungsausgleich nach interner Teilung erhalten könne, konnte ich aus der Teilungsordnung bzw. der Satzung/Versorgungsordnung des betrieblichen Versorgungsträgers erkennen und ihr Auskunft geben. Allerdings musste ich erst die Teilungsordnung bzw. die Satzung/Versorgungsordnung über das Gericht anfordern, da weder das Gericht diese Unterlagen der Mandantin übersandt hat noch deren Bevollmächtigte diese Unterlagen angefordert hat. Dabei sind diese Unterlagen von großer Bedeutung bei der Beratung der ausgleichsberechtigten Person und man sollte sie sich **IMMER** ansehen.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann